



Jörg Kraeusel  
Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern  
- Referate St I 6  
St II 6 -

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 12. Januar 2009

Bundesfinanzakademie im  
Bundesministerium der Finanzen

Vertretungen der Länder  
beim Bund

BETREFF **Deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA);  
Abkommensberechtigung der Vertragsstaaten, der Länder und deren  
Gebietskörperschaften**

GZ **IV B 3 - S 1301-FRA/08/10001**

DOK **2009/0006215**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem französischen Finanzministerium wurde die Frage der Abkommensberechtigung der Vertragsstaaten, der Länder und deren Gebietskörperschaften nach dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 21. Juli 1959 (DBA), zuletzt geändert durch das Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. III S. 2372), erörtert, da diese in Artikel 2 des DBA nicht explizit aufgeführt sind. Gestützt auf Artikel 25 Abs. 3 des DBA haben sich das Bundesministerium der Finanzen und das französische Finanzministerium darauf verständigt, dass die Bestimmungen des DBA auch auf die Vertragsstaaten, die Länder und deren Gebietskörperschaften Anwendung finden. Zum einen entspricht dies dem Verständnis der

meisten OECD-Staaten (siehe Nr. 8.4 des OECD-Musterkommentars zu Artikel 4 des OECD-Musterabkommens 2008) und zum anderen wurde im kürzlich paraphierten Zusatzabkommen zur Änderung des DBA eine entsprechende Regelung vereinbart. Diese Verständigungsvereinbarung ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

Dieses Schreiben ist zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen.

Im Auftrag  
Kraeusel